

3.2 Baden-Württemberg

Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)

Vom 01.02.1996 (GBl. 1996, 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2012 (GBl. S. 327)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

§ 4 Beschäftigte

(...)

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die als

(...)Religionslehrer an Schulen

in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind, ohne dass zwischen ihnen und einer Körperschaft im Sinne des § 1 ein unmittelbares Dienstverhältnis besteht.

ACHTER TEIL Beteiligung des Personalrats

1. ABSCHNITT Allgemeines

§ 67 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Beschäftigten in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(...)

SIEBZEHNTER TEIL Schlußvorschriften

§ 107 a Religionsgemeinschaften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen, die kraft Satzung Teil einer Religionsgemeinschaft sind, ohne Rücksicht

auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

3.3 Bayern

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes[von Bayern] (AGBBiG)

Vom 29.09.1993 (GVBl 1993, 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2012 (GVBl 490)

Art. 1

(...)

2) Die Angelegenheiten der beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 4 BBiG) obliegen

a) für die Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Bergwesens dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, es sei denn, es handelt sich um überfachliche Einrichtungen der Vereinigungen von Arbeitgebern, Einrichtungen der Gewerkschaften, kirchlicher Stellen oder ähnlicher Organisationen,

(...)

Art. 5

(...)

(2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten auch, wenn im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

(...)

3.4 Berlin

Personalvertretungsgesetz (PersVG)

In der Fassung vom 14.07.1994 (GVBl. 1994, 337), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354)

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1 [Allgemeines]

(1) In den Verwaltungen, den Gerichten und Betrieben des Landes Berlin sowie in den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Personalvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind die Personalräte, die Gesamtpersonalräte und der Hauptpersonalrat.

(...)

§ 3 [Dienstkräfte und Gruppen]

(1) Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Arbeitnehmer und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. (...)

(3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

(...)

4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, (...)

(...)

Abschnitt VI Beteiligung der Personalvertretung

1. Allgemeines

§ 71 [Neutralitätsgebot]

(1) Dienststelle, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalvertretungen haben darüber zu wachen, daß alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, sexueller Identität, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

(2) Dienstkräfte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt; dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Dienstkräfte in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. (...)

(...)

Abschnitt IX Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 95

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(...)

3.5 Brandenburg

Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG)

*Vom 15.09.1993 (GVBl. I 1993, 358), mehrfach geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom
03.04.2009 (GVBl. I S. 26, 60)*

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 4 Beschäftigte

(...)

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

(...)

3. Personen, deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art geprägt ist, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

(...)

Achter Abschnitt Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

§ 58 Ziele der Zusammenarbeit

(1) Die Personalvertretung und die Dienststelle haben gemeinsam dafür zu sorgen, daß

(...)

2. alle Beschäftigten der Dienststelle und alle Personen, die sich um eine Beschäftigung in der Dienststelle bewerben, nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Staatsangehörigkeit, Herkunft, politischen und gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt,

(...)

3.6 Bremen

Bremisches Personalvertretungsgesetz

*Vom 05.03.1974 (Brem.GBl. 1974, 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
08.05.2012 (Brem.GBl. S. 160)*

Fünftes Kapitel Mitbestimmung des Personalrates

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 53 Persönlichkeitsrechte des Bediensteten

(...)

(3) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von

Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(...)

3.7 Hessen

3.7.1 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG)¹²
Vom 28.07.1998 (GVBl. I 1998, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2012 (GVBl. I S. 622)

§ 11 Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(...)

(2) Eine Veranstaltung wird nicht als Bildungsveranstaltung anerkannt,

(...)

5. wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 dienen.

3.7.2 Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG)
13

Vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (GVBl. S. 581)

Erster Abschnitt Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 5 Urlaub und Fehlzeiten

(...)

(3) Freistellungsansprüche zur Wahrnehmung von Bildungsurlaub oder von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen bleiben unberührt.

§ 17 Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern

¹² Gültig bis: 31.12.2014.

¹³ Gültig bis 31.12.2012.

Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften können für Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer von diesen Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften anerkannten geistlichen Gemeinschaft oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind, von den §§ 7 bis 15 abweichende Regelungen treffen, wenn der Träger der Altenpflegeschule derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

3.8.1 Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)

*Vom 07.05.2001 (GVOBl. M-V 2001, 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005
(GVOBl. M-V S. 612)*

§ 12 Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung vor Veranstaltungsbeginn schriftlich einzureichen. Veranstaltungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie stehen im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Sie umfassen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden.

3. Die organisatorische und fachlich-pädagogische Durchführung obliegt der Einrichtung, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Einrichtungen der Weiterbildung, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 332), anerkannt sind und Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuständigen Stellen, gelten als entsprechend qualifiziert.

4. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft solcher Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme kann von pädagogisch begründeten sowie zielgruppenorientierten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Veranstaltungen sollen vom Veranstalter in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(3) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gegeben sind.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium das Nähere zum Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

3.8.2 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Personalvertretungsgesetz - PersVG -)

Vom 24.02.1993 (GVOBl. M-V 1993, 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2010
(GVOBl. M-V S. 730, 758)

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 3 Beschäftigte

(...)

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingliederung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,

2. deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe caritativer oder religiöser Art bestimmt ist,

(...)

Abschnitt VII Beteiligung des Personalrats

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 59 Sachliche Amtsführung

(1) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten der Dienststelle und alle Bewerber nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(...)

3.9 Niedersachsen

3.9.1 Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG)

In der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. 1991, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)

§ 11

(...)

(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird

(...)

3.9.2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

In der Fassung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)

Erster Teil Personalvertretungen

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bildung von Personalvertretungen; Geltungsbereich

(...)

(2) Auf Religionsgesellschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

Fünftes Kapitel Beteiligung der Personalvertretung

Zweiter Abschnitt Mitbestimmung

§ 66 Mitbestimmung bei sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden Maßnahmen mit:

(...)

Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen mit Ausnahme der Gestellungsverträge mit den Kirchen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen,

(...)

Zweiter Teil Sondervorschriften

Siebentes Kapitel Öffentliche Schulen und Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte

§ 101 Beteiligung der Schulpersonalvertretungen

(...)

(2) Die Mitbestimmung oder Benehmensherstellung ist ausgeschlossen bei:

(...)

2. Erteilung von Unterrichtsaufträgen aufgrund von Gestellungsverträgen mit den Kirchen,

(...)

3.10 Nordrhein-Westfalen

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG)

Vom 03.12.1974 (GV. NRW. 1974, 1514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90)

Achtes Kapitel Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62

Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

Elftes Kapitel Sonder- und Schlußvorschriften

§ 107

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

3.11 Rheinland-Pfalz

3.11.1 Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung [von Rheinland-Pfalz]

(Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -)

Vom 30.03.1993 (GVBl 1993, 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410)

§ 7 Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine vom Minister für Wissenschaft und Weiterbildung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

(...)

5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(...)

3.11.2 Landespersonalvertretungsgesetz [von Rheinland-Pfalz] (LPersVG)

In der Fassung vom 24.11.2000 (GVBl 2000, 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 410)

Dritter Teil Gerichtliche Entscheidungen, ergänzende Bestimmungen, Schlussbestimmungen

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 126 Religionsgemeinschaften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen, die kraft Satzung Teil einer Religionsgemeinschaft sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

3.12 Saarland

Saarländisches Personalvertretungsgesetz (SPersVG)

Vom 09.05.1973 (Amtsblatt 1989, 937), in der Fassung vom 02.03.1989, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2013 (Amtsbl. S. 66)

Erster Teil - Personalvertretung

Abschnitt VIII Beteiligung des Personalrats

1. Allgemeines

§ 70 Allgemeine Grundsätze

(...)

(2) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(...)

Zweiter Teil – Besondere Vorschriften für Einzelzweige des öffentlichen Dienstes

Abschnitt VI Schulen

§ 94 Gruppenbildung, Erweiterung des Personalrats

(...)

(4) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten auch an das Deutsch-Französische Gymnasium abgeordnete französische Lehrkräfte sowie Religionslehrer, die aufgrund eines Gestellungsvertrages in Schulen weisungsgebunden beschäftigt sind, ohne einer Verwaltung im Sinne des § 1 anzugehören.

(...)

Dritter Teil – Gerichtliche Entscheidungen, ergänzende Vorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 117 Religionsgemeinschaften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbstständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

3.13 Sachsen-Anhalt

*Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. LSA 2004, 205), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (GVBl. LSA S. 560)*

Teil 1 Personalvertretung

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 4 Beschäftigte

(...)

(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

(...)

3. Personen, die auf Grund von überwiegend karitativ oder religiös geprägten Beweggründen beschäftigt sind,

(...)

Kapitel 5 Beteiligung der Personalvertretung

Abschnitt 1 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat

§ 58 Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes; Wahrung der Vereinigungsfreiheit

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Beschäftigten aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dazu sind geeignete Maßnahmen zulässig.

(...)

3.14 Schleswig-Holstein

*Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz
Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.)
Vom 11.12.1990 (GVOBl. 1990, 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2011 (GVOBl.
S. 34, 41, ber. S. 48)*

§ 2 Gegenstand und Ziele der Zusammenarbeit

(...)

(2) Der Personalrat und die Dienststelle haben gemeinsam dafür zu sorgen, daß

(...)

2. alle Beschäftigten der Dienststelle und alle Personen, die sich um eine Beschäftigung in der Dienststelle bewerben, nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Staatsangehörigkeit, Herkunft politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt,

(...)

§ 3 Beschäftigte

(...)

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

(...)

3. Personen, deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist.

3.15 Thüringen

Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. 2012, 1)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 4 Beschäftigte

(...)

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

(...)

2. Personen, deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,

(...)

Achter Teil Beteiligung der Personalvertretung

§ 67 Allgemeine Grundsätze

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass

1. jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt,

2. Schikanen, Diskriminierungen und sonstige Anfeindungen unterbleiben, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person oder deren Gesundheit verletzt wird.

Dabei müssen sie sich so verhalten, dass das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(...)